

Artikel 2

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1936 beträgt der Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Saarland vier vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts. Vom 1. April 1936 an richtet sich die Höhe des Beitrags nach den allgemeinen Vorschriften.

Berlin, den 27. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Poffe

**Zweite Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Gewährung von
Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien
(Zweite RZB DB).**

Vom 27. Dezember 1935.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1160) wird hierdurch bestimmt:

Der Reichsminister der Finanzen kann bei der Gewährung von Kinderbeihilfen an Familien, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Saarland haben, von den Vorschriften der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1206) abweichen. Er kann diese Ermächtigung auf die Finanzämter übertragen.

Berlin, den 27. Dezember 1935.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfasst alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 R.M., Behördenvorzugspreis 6 R.M.; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 R.M., Behördenvorzugspreis 7,60 R.M.; Halblederband 14 R.M., Behördenvorzugspreis 12 R.M. (Postgebühr für 1 Stück 40 Pf.). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,75 R.M., für Teil II = 2,10 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem **Umfang** berechnet.

Preis für den achtseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.